

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie (zuzüglich Mehrwertsteuer)

gültig ab 1. Januar 2027

Haushalt

Strompreise Haushalt

Preis je Kilowattstunde		1.8.1	1.8.2
Netznutzung	Rp.	13.00	13.00
Energie	Rp.	13.60	13.60
Kommunale Leistungen	Rp.	1.98	1.98
Systemdienstleistungen	Rp.	0.19	0.19
Stromreserve	Rp.	0.17	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten	Rp.	0.19	0.19
Abgaben gem. Energieverordnung	Rp.	2.20	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer	Rp.	0.10	0.10
Total exkl. MWSt.	Rp.	31.43	31.43
MWSt. 8.1%	Rp.	2.54	2.54
Total inkl. MWSt.	Rp.	33.97	33.97

Pauschalen		exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Monatliche Messkosten	Fr./Mt.	7.50	8.11
Monatliche Netznutzung	Fr./Mt.	7.00	7.56

Allgemeine Bestimmungen

Anwendung

Für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaftsbetriebe bis zu einem Jahresbezug von ca. 50'000 kWh. In Mehrfamilienhäusern gilt jede Wohnung als separate Bezugsstelle. Jeder Zähler gilt als Abonnement. Die Elektrizitätsversorgung entscheidet über die Tarifierung.

Monatliche Pauschalen

Der Grundpreis Netznutzung sowie die Messkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Messdienstleistungen
- Die Bereitstellung von Blind- sowie Ausgleichsenergie

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, nicht zweckgebundene Abgaben an den Gemeindehaushalt sowie Beiträge an die Förderung von Alternativenenergien. Beiträge für **Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Anschlusskosten** setzen sich aus den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes, die Stromreserve des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie der Solidarisierung von Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen zusammen. Die Höhe der Abgaben richten sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen und werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Abgaben gemäss Energieverordnung werden für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbare Energien (KEV) nach Energieverordnung verwendet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen durch das Bundesamt für Energie und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische wird aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch den Bund erhoben und ebenfalls ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Bezugszeiten

Der Energiebezug wird wie während den früheren Tarifzeiten separat erfasst. Die Bezugsmengen sind im Zähler unter den jeweiligen Registern ersichtlich.

Register 1.8.1	Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Register 1.8.2	übrige Zeiten

Laststeuerung

Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, während der Höchstbelastungszeit Verbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wärmepumpen, Sauna usw. werkseitig auszuschalten.

Zählerablesung und Verrechnung

Es sind zweimonatliche Teilzahlungen zu leisten, bei Vorauszahlung der Jahreskosten wird ein Skonto gewährt.

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027 . Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neuebelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie (zuzüglich Mehrwertsteuern)

gültig ab 1. Januar 2027

Gewerbe 03

Elektrizität Gewerbe 03

Zusammenstellung der Preise exkl. MWSt.

Hochtarif	bis 12'000 kWh/ Quartal	Rp./kWh	21.53
Hochtarif Mehrverbrauch	ab 12'001 kWh/ Quartal	Rp./kWh	20.53
Niedertarif		Rp./kWh	20.03
Leistungspreise		Fr./kW/Mt.	12.00
Blindenergie über 42, 6% des Wirkverbrauches		Rp./kVarh	–.–

Netznutzung

Arbeit im Hochtarif		Rp./kWh	2.70
Arbeit im Niedertarif		Rp./kWh	2.70
Leistung im Hochtarif		Fr./kW/Mt.	12.00
Systemdienstleistungen		Rp./kWh	0.19
Stromreserve		Rp./kWh	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten		Rp./kWh	0.19

Energie

Hochtarif	bis 12'000 kWh/Quartal	Rp./kWh	14.00
Hochtarif	ab 12'001 kWh/Quartal	Rp./kWh	13.00
Niedertarif		Rp./kWh	12.50
Leistung		Fr./kW/Mt.	–.–

Abgaben

Kommunale Leistungen		Rp./kWh	1.98
Abgaben gem. Energieverordnung		Rp./kWh	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer		Rp./kWh	0.10

Pauschalen

Monatliche Messkosten		Fr./Mt.	7.50
-----------------------	--	---------	------

Mehrwertsteuer

Elektrische Energie			8.1 %
---------------------	--	--	-------

Anwendung

Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft ab einem Jahresbezug von ca. 50'000 kWh. Jeder Zähler gilt als Abonnement. Die Elektrizitätsversorgung entscheidet über die Tarifierung.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Messdienstleistungen

Monatliche Pauschale Messkosten

Die Messkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, nicht zweckgebundene Abgaben an den Gemeindehaushalt sowie Beiträge an die Förderung von Alternativen.

Beiträge für **Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Anschlusskosten** setzen sich aus den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes, die Stromreserve des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie der Solidarisierung von Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen zusammen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen und werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Abgaben gemäss Energieverordnung werden für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbare Energien (KEV) nach Energieverordnung verwendet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen durch das Bundesamt für Energie und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische wird aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch den Bund erhoben und ebenfalls ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Bezugszeiten

Hochtarif	Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Leistungsberechnung

Als anrechenbare Leistung gilt die mit einem Maximumzähler während 15 Minuten festgestellte höchste Leistung pro Halbjahr. Das Werk behält sich vor, einen Leistungspreis von mindestens 6 kW zu verrechnen.

Laststeuerung

Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, während der Höchstbelastungszeit Verbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wärmepumpen, Sauna usw. werkseitig auszu-schalten.

Zählerablesung und Verrechnung

Die Zähler werden halbjährlich abgelesen und abgerechnet.

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027. Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neubelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie (zuzüglich Mehrwertsteuer)

gültig ab 1. Januar 2027

Gewerbe 05

Elektrizität Gewerbe 05

Zusammenstellung der Preise exkl. MWSt.

Hochtarif	bis 4'000 kWh/Mt.	Rp./kWh	21.53
Hochtarif	Mehrverbrauch ab 4'001 kWh/Mt.	Rp./kWh	20.53
Hochtarif	Mehrverbrauch ab 16'001 kWh/Mt.	Rp./kWh	20.03
Niedertarif		Rp./kWh	20.03
Leistungspreise		Fr./kW/Mt.	12.00
Blindenergie über 42,6% des Wirkverbrauches		Rp./kVarh	–.–

Netznutzung

Arbeit im Hochtarif		Rp./kWh	2.70
Arbeit im Niedertarif		Rp./kWh	2.70
Leistung im Hochtarif		Fr./kW/Mt.	12.00
Systemdienstleistungen		Rp./kWh	0.19
Stromreserve		Rp./kWh	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten		Rp./kWh	0.19

Energie

Hochtarif	bis 4'000 kWh/Mt.	Rp./kWh	14.00
Hochtarif	Mehrverbrauch ab 4'001 kWh/Mt.	Rp./kWh	13.00
Hochtarif	Mehrverbrauch ab 16'001 kWh/Mt.	Rp./kWh	12.50
Niedertarif		Rp./kWh	12.50
Leistung		Fr./kW/Mt.	–.–

Abgaben

Kommunale Abgaben und Leistungen		Rp./kWh	1.98
Abgaben gem. Energieverordnung		Rp./kWh	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer		Rp./kWh	0.10

Pauschalen

Monatliche Messkosten		Fr./Mt.	7.50
-----------------------	--	---------	------

Mehrwertsteuer

Elektrische Energie			8.1 %
---------------------	--	--	-------

Allgemeine Bestimmungen

Anwendung

Gewerbe und Landwirtschaft ab einem Bezug von ca. 100'000 kWh pro Jahr. Jeder Zähler gilt als Abonnement. Die Elektrizitätsversorgung entscheidet über die Tarifierung.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden

Monatliche Pauschale Messkosten

Die Messkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, nicht zweckgebundene Abgaben an den Gemeindehaushalt sowie Beiträge an die Förderung von Alternativen.

Beiträge für **Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Anschlusskosten** setzen sich aus den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes, die Stromreserve des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie der Solidarisierung von Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen zusammen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen und werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Abgaben gemäss Energieverordnung werden für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbare Energien (KEV) nach Energieverordnung verwendet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen durch das Bundesamt für Energie und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische wird aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch den Bund erhoben und ebenfalls ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Bezugszeiten

Hochtarif	Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Leistungsberechnung

Als anrechenbare Leistung gilt die mit einem Maximumzähler während 15 Minuten festgestellte höchste Leistung pro Monat. Das Werk behält sich vor, einen Leistungspreis von mindestens 6 kW zu verrechnen.

Zählerablesung und Verrechnung

Die Zähler werden monatlich abgelesen und abgerechnet.

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027. Die Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neuebelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie (zuzüglich Mehrwertsteuer)

gültig ab 1. Januar 2027

Gewerbe Hochspannung

Elektrizität Gewerbe Hochspannung

Zusammenstellung der Preise exkl. MWSt.

Hochtarif	Rp./kWh	18.51
Niedertarif	Rp./kWh	16.81
Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	10.10
Blindenergie über 42,6% des Wirkverbrauches	Rp./kVarh	—.—

Netznutzung

Arbeit im Hochtarif	Rp./kWh	2.70
Arbeit im Niedertarif	Rp./kWh	2.70
Leistung im Hochtarif	Fr./kW/Mt.	10.10
Systemdienstleistungen	Rp./kWh	0.19
Stromreserve	Rp./kWh	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten	Rp./kWh	0.19

Energie

Hochtarif	Rp./kWh	12.50
Niedertarif	Rp./kWh	10.80

Abgaben

Kommunale Abgaben und Leistungen	Rp./kWh	0.46
Abgaben gem. Energieverordnung	Rp./kWh	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer	Rp./kWh	0.10

Pauschalen

Monatliche Messkosten	Fr. /Mt.	50.00
-----------------------	----------	-------

Mehrwertsteuer

Elektrische Energie		8.1 %
---------------------	--	-------

Allgemeine Bestimmungen

Anwendung

Gewerbe mit eigener Transformatorenstation. Jeder Zähler gilt als Abonnement.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw. im vorgelagerten Netz
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, nicht zweckgebundene Abgaben an den Gemeindehaushalt sowie Beiträge an die Förderung von Alternativen Energien.

Beiträge für **Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Anschlusskosten** setzen sich aus den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes, die Stromreserve des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie der Solidarisierung von Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen zusammen. Die Höhe der Abgaben richten sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen und werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Abgaben gemäss Energieverordnung werden für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbare Energien (KEV) nach Energieverordnung verwendet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen durch das Bundesamt für Energie und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische wird aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch den Bund erhoben und ebenfalls ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Bezugszeiten

Hochtarif	Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Leistungsberechnung

Als anrechenbare Leistung gilt die mit einem Maximumzähler während 15 Minuten festgestellte höchste Leistung vom Jahr. Dieser Jahres-Höchstwert wird in allen 12 Monate verrechnet.

Zählerablesung und Verrechnung

Die Zähler werden monatlich abgelesen und abgerechnet.

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027. Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neuebelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Rücklieferung erneuerbarer Energien

gültig ab 1. Januar 2027

**Preise und Bedingungen für die Aufnahme
von Rücklieferungen erneuerbarer Energien
in das Netz der
Elektrizitätsversorgung Rebstein**

Rücklieferung erneuerbarer Energien

Anlagekategorie	Beschreibung	Tarife
Eigenverbrauch/Überschussenergie	Die produzierte Energie wird für den Eigenbedarf verwendet. Der Eigenbedarf kann zeitgleich mit der produzierten Energie gedeckt werden. Als Produktionsenergie gilt die Rückspeisung in das Netz. Achtung: Eine Vermarktung des ökologischen Mehrwertes kann lediglich für die Überproduktion erfolgen.	Produktionsenergie Anlagen ≤ 30 kVA Leistung: Energie 10.27 Rp/kWh HKN 2.00 Rp/kWh Anlagen > 30 kVA Leistung: mit Energieliefervertrag: 7.55 Rp/kWh HKN 1.20 Rp/kWh ohne Energieliefervertrag: Referenzmarktpreis gemäss Art.15 EnFV (dieser wird quartalsweise festgelegt.)
Direkteinspeisung	Die produzierte Energie wird direkt ins Netz eingespeisen. Auf der Hauptverteilung ist sowohl eine Messeinrichtung für die Abgabe und den Bezug als auch eine Messeinrichtung für die weiteren Verbraucher – von der PV-Anlage getrennt – zu installieren. Die EVR übernimmt HKN aus diesen Anlagen.	Bezugsenergie Strompreise Privat- oder Gewerbekunden gemäss gültigem Tarif Lastgangmessung sofern notwendig 0.00 Fr./Mt. für private Zwecke 40.00 Fr./Mt.
Vermarktung (KEV, Naturstrombörse, Rii Seez usw.)	Die produzierte Energie wird über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder durch einen anderen Abnehmer (z.B. Naturstrombörse, Rii Seez Power) vermarktet. Auf der Hauptverteilung ist sowohl eine Messeinrichtung für die Abgabe und den Bezug als auch eine Messeinrichtung für die weiteren Verbraucher – von der PV-Anlage getrennt – zu installieren. Die EVR übernimmt keine HKN aus diesen Anlagen.	Produktionsenergie alle Anlagen 0.00 Fr./kWh Bezugsenergie Strompreise Privat- oder Gewerbekunden gemäss gültigem Tarif Lastgangmessung sofern notwendig 0.00 Fr./Mt. für private Zwecke 40.00 Fr./Mt.
ZEV Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Die produzierte Energie wird für den Eigenbedarf innerhalb des ZEV verwendet. Der Eigenbedarf kann zeitgleich mit der produzierten Energie gedeckt werden. Als Produktionsenergie gilt die Rückspeisung in das Netz. Privatzähler sind eichpflichtig. Achtung: Eine Vermarktung des ökologischen Mehrwertes kann lediglich für die Überproduktion erfolgen. Die PV-Anlage muss mind. 10% der Anschlussleistung produzieren.	Produktionsenergie Anlagen ≤ 30 kVA Leistung: Energie 10.27 Rp/kWh HKN 2.00 Rp/kWh Anlagen > 30 kVA Leistung: mit Energieliefervertrag: 7.55 Rp/kWh HKN 1.20 Rp/kWh ohne Energieliefervertrag: Referenzmarktpreis gemäss Art.15 EnFV (dieser wird quartalsweise festgelegt.) Bezugsenergie Strompreise Privat- oder Gewerbekunden gemäss gültigem Tarif Lastgangmessung sofern notwendig 0.00 Fr./Mt. für private Zwecke 40.00 Fr./Mt.

Allgemeine Bestimmungen für die Abnahme resp. Abgabe elektrischer Energie

Netznutzung

Für die Produktion wird kein Netznutzungsentgelt ausbezahlt.

Tarif

Auf der gesamten Bezugsmenge gilt der jeweils gültige Tarif inkl. aller Abgaben. Als Bezugsgrösse für die Tarife der Rückspeiseenergie gilt die maximale Leistung der PV Anlage.

Referenzmarktpreis gemäss Artikel 15 EnFV

Die Einspeisevergütung für Energie aus Photovoltaikanlagen mit mehr als 30 kVA Wechselrichterleistung richtet sich nach der Berechnung des Referenzmarktpreises gemäss Art. 15, der Energieförderungsverordnung EnFV durch das Bundesamt für Energie (BFE). Dieser wird quartalsweise festgelegt. Definition nach Angaben BFE: Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen.

Ökologischer Mehrwert/ Übernahme HKN

Die Elektrizitätsversorgung Rebstein übernimmt Zertifikate aus allen Anlagen aus dem Versorgungsgebiet. Voraussetzung für die Übernahme ist die Lieferung und Abnahme der elektrischen Energie der Elektrizitätsversorgung Rebstein. Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden. Kunden, die von der Einmalvergütung der Gemeinde profitiert haben, haben den ökologischen Mehrwert bereits für 5 Jahre abgetreten.

Weitere Möglichkeiten der Energievermarktung

Über die Voraussetzungen und die Bedingungen von virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch sowie der Einrichtung von lokalen Energiegemeinschaften informiert Sie die Betriebsleitung. (Ingenieurteam AG, Rebstein, Tel. 071 770 08 91).

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027. Die Elektrizitätsversorgung behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
Alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neuebelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie

gültig ab 1. Januar 2027

Baustrom

Öffentliche Beleuchtung / Verstärkeranlagen

Strompreise Baustrom

Preis je Kilowattstunde	Einheitstarif	
Netznutzung	Rp.	13.00
Energie	Rp.	13.60
Kommunale Leistungen	Rp.	1.98
Systemdienstleistungen	Rp.	0.19
Stromreserve	Rp.	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten	Rp.	0.19
Abgaben gem. Energieverordnung	Rp.	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer	Rp.	0.10
Total exkl. MWSt.	Rp.	31.43
MWSt. 8.1%	Rp.	2.54
Total inkl. MWSt.	Rp.	33.97

Pauschalen		exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Monatliche Messkosten	Fr./Mt.	7.50	8.11
Monatliche Netznutzung	Fr./Mt.	30.00	32.43

		exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Bereitstellung Zählerschrank	Fr.	450.00	486.45
Falls Bedarf grösser als 125A muss der Zählerschrank bauseits geliefert werden. Kosten für Anschluss an EW Anlagen	Fr.	280.00	302.68

Strompreise ÖB / Verstärkeranlagen

Preis je Kilowattstunde	Einheitstarif	
Netznutzung	Rp.	13.00
Energie	Rp.	13.60
Kommunale Leistungen	Rp.	1.98
Systemdienstleistungen	Rp.	0.19
Stromreserve	Rp.	0.17
Solidarisierte Anschlusskosten	Rp.	0.19
Abgaben gem. Energieverordnung	Rp.	2.20
Abgaben zum Schutz der Gewässer	Rp.	0.10
Total exkl. MWSt.	Rp.	31.43
MWSt. 8.1%	Rp.	2.54
Total inkl. MWSt.	Rp.	33.97

Allgemeine Bestimmungen

Monatliche Pauschalen Netznutzung

Der Grundpreis Netznutzung sowie die Messkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Messdienstleistungen
- Die Bereitstellung von Blind- sowie Ausgleichsenergie

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, nicht zweckgebundene Abgaben an den Gemeindehaushalt sowie Beiträge an die Förderung von Alternativenergien.

Beiträge für **Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Anschlusskosten** setzen sich aus den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes, die Stromreserve des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie der Solidarisierung von Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen zusammen. Die Höhe der Abgaben richten sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen und werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Abgaben gemäss Energieverordnung werden für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbare Energien (KEV) nach Energieverordnung verwendet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den effektiv erhobenen Ansätzen durch das Bundesamt für Energie und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische wird aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch den Bund erhoben und ebenfalls ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Bezugszeiten

Einheitstarif Montag - Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Reglement

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027. Die Elektrizitätsversorgung Rebstein behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neuebelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch

Elektrizitätsversorgung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch



Tarifblatt

Elektrische Energie

gültig ab 1. Januar 2027

Ersatz- und Ergänzungsenergie

Ersatz- und Ergänzungsenergie

Anwendung

Energielieferung für Marktteilnehmer (Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG bzw. Art. 11 StromVV). Das Produkt kommt zum Einsatz, wenn der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag mit Dritten besitzt oder die Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Tarife

Energieprodukt	Einheit	Ersatz- und Ergänzungsenergie
Pro M Spot inkl. Zuschlag	Fr./MWh	Swissix (Stunde) inkl. Zuschlag

Netzprodukt	Einheit
jeweilige Tarifgruppe	Fr./kWh

Verrechnung

Die Verrechnung des Energiebezugs erfolgt monatlich anhand der Swissix-Preise inkl. Zuschlag.

Zuschläge

Die Zuschläge werden pro Anschluss nach effektivem Aufwand für jede Abrechnungsperiode weiter verrechnet.

Bearbeitungspauschale

Für den Bezug von Ersatzenergie wird des Weiteren pro Anwendungsfall und Messstelle eine einmalige Bearbeitungspauschale von Fr. 500.– erhoben.

Allgemeine Bestimmungen

Die bezogene Energie darf nicht weiterveräussert werden, sondern ist alleinig für den eigenen Endverbrauch bestimmt.

Inkrafttreten

Dieser Tarif gilt ab 1. Januar 2027.

Mehrwertsteuer

Elektrische Energie	8.1 %
---------------------	-------

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
alte Landstrasse 77
9445 Rebstein

Tel. 071 775 82 16
finanzen@rebstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage: www.rebstein.ch



Bei einem Umzug, Mieterwechsel, einer Neubelegung oder Handänderung ist eine Zählerablesung erforderlich. Die entsprechende Meldung ist mindestens 10 Tage vor dem Wechsel der Finanzverwaltung schriftlich zu melden finanzen@rebstein.ch